

**Förderprogramm
zur Energieeinsparung
der
Gemeinde Taufkirchen**

(Stand 01.01.2020)



I. Zielsetzung

Der Taufkirchner Gemeinderat steht einhellig hinter dem Ziel der *29++ Klima. Energie. Initiative.* des Landkreises zur Reduzierung des lokalen CO₂-Ausstoßes. Bis 2030 sollen die jährlichen pro-Kopf-Emissionen im Landkreis München um 54 % von 13 t CO₂ im Jahre 2010 auf 6 Tonnen CO₂ reduziert werden. Dieses Programm hat das Ziel Taufkirchner Bürger darauf aufmerksam zu machen, öffentliche Förderprogramme des Bundes und Landes in Anspruch zu nehmen und ergänzt diese zum Teil. Es werden außerdem auch Maßnahmen, die nicht durch andere öffentliche Förderprogramme unterstützt werden, gefördert.

II. Fördervoraussetzungen

Ausgenommen von der Förderung sind ausschließlich und überwiegend gewerblich genutzte Gebäude.

Die Förderung wird nur für genehmigte Gebäude innerhalb des Gemeindegebietes Taufkirchen bewilligt.

Die Antragsstellung für die Ziffern III.4. bis III.7. muss **vor Beginn** der Maßnahmen (d.h. vor Auftragsvergabe) erfolgen. Für die Ziffer III.1. sind formlose Förderanträge mit den erforderlichen Unterlagen und dem Bewilligungsbescheid seitens KfW bei der Gemeinde einzureichen. Die Antragstellung für diese Maßnahmen muss innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt des Bewilligungsbescheids des ersten Fördermittelgebers erfolgen. Bei Punkt III.2. reicht ein Einreichen der Schlussrechnung mit einem formlosen Antrag.

Die Gemeinde ergänzt mit einem Teil (III.1.) dieses Programms Energiesparmaßnahmen in dem Maße, wie dies für die vorrangige Förderung durch andere Zuschussgeber unschädlich ist. Damit wird den Bürgerinnen und Bürgern eine höchstmögliche Gesamtförderung ermöglicht. Hierzu sind die Antragsteller verpflichtet, zuerst Fördermittel aus in Frage kommenden Programmen anderer Zuschussgeber (KfW-Förderbank, Postfach 11 11 41, 60046 Frankfurt, Tel: 0800 539 90 02, Mail: info@kfw.de, Internet: www.kfw.de) auszuschöpfen und dies nachzuweisen.

Die Bearbeitung der Förderanträge/Anmeldungen erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs.

Ab Förderzusage hat der Zuwendungsempfänger ein Jahr Zeit, die Baumaßnahmen fertigzustellen. Eine Verlängerung der Ein-Jahresfrist ist auf schriftlichen Antrag mit Begründung möglich.

Die Erfüllung der in Abschnitt III für die einzelnen geförderten Maßnahmen festgelegten Förderkriterien ist Voraussetzung zur Förderung.

Vorbehaltlich anders lautender gesetzlicher Regelungen oder höchstrichterlicher Rechtsprechung dürfen durch Zuschüsse des gemeindlichen Förderprogramms abgedeckte Kosten weder direkt noch indirekt auf Mieter umgelegt werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Gewährte und ausgezahlte Fördermittel sind zurückzuzahlen, wenn sie nicht zweckentsprechend verwendet worden sind.

Die Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der verfügbaren Mittel gewährt.

Eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Förderprogrammen anderer Träger ist von Seiten der Gemeinde Taufkirchen gestattet, sofern deren Richtlinien hinsichtlich Kumulierbarkeit die Bezuschussung der Gemeinde Taufkirchen nicht ausschließen. Beachten Sie hierzu die Beschränkungen bei den jeweiligen Förderprogrammen.

Die Angaben im Förderantrag und beim Nachweis der Verwendung der Fördermittel sind subventionserheblich im Sinne § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29.7.1976 und Art 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes.

III. Fördermaßnahmen, Förderkriterien, Förderumfang

1 Energetische Sanierungen auf Basis der KfW-Programme 151/152/430 „Energieeffizient Sanieren“

1.1 Geförderte Maßnahmen

- KfW-Effizienzhaus (KfW-Programme 151/430)
- Wärmedämmung (von Wänden, Dachflächen, Geschossdecken) (KfW-Programme 152/430)
- Erneuerung von Fenstern und Außentüren (KfW-Programme 152/430)
- Erneuerung/Einbau Lüftungsanlage (KfW-Programme 152/430)

1.2 Förderkriterien

Soweit die Maßnahmen unter Einsatz von Holz bzw. Holzprodukten durchgeführt werden, ist eine Förderung nur möglich, wenn hierzu heimische Hölzer verwendet werden. Der Nachweis wird über die schriftlichen Bestätigungen vom Lieferanten und Antragsstellers geführt. Die Maßnahme ist nach Maßgabe der Förderbewilligung seitens anderer Zuschussgeber durchzuführen.

1.3 Förderumfang

Die Gemeinde ergänzt die bestehenden Förderungen der KfW-Programme 151/152/430 (Investitionskostenzuschuss) mit 5% der förderfähigen Investitionen max. 2000,- €, solange es für die vorrangige Förderung durch die KfW unschädlich ist. Für das KfW-Effizienzhaus gelten feste Förderbeträge mit folgender Staffelung: *KfW-Effizienzhaus 115 oder KfW-Effizienzhaus Denkmal* 2.500,- €; *KfW-Effizienzhaus 100* 3.000,- €; *KfW-Effizienzhaus 85* 3.500,- €; *KfW-Effizienzhaus 70* 4.000,- €; *KfW-Effizienzhaus 55* 4.500,- €. Hierzu sind die Antragsteller verpflichtet, zuerst Fördermittel aus dem KfW- Programmen 151/152/430 auszuschöpfen und dies nachzuweisen (siehe auch II.). Die Gemeindeförderung beschränkt sich auf Maßnahmen gemäß Abschnitt III. Ziffer 1.1.

2 Energieberatung

2.1 Geförderte Maßnahme

Vor-Ort-Beratung durch einen nach §21 EnEV zugelassenen Energieberater

2.2 Förderkriterien

Gefördert wird die Vor-Ort-Energieberatung in Bezug auf Wärmeschutz, -erzeugung und -verteilung einschließlich Warmwasser und erneuerbarer Energien.

2.3 Förderumfang

Die Gemeinde übernimmt 30% der Beraterkosten (brutto; max. 200 €) nach Einreichen der Schlussrechnung mit formlosem Antrag.

3 Thermographie-Spaziergang

3.1 Geförderte Maßnahme

Thermographie-Spaziergang mit vorausgehendem Vortrag zu maximal vier Objekten unter Führung eines externen Beraters mit Wärmebildkamera in Taufkirchen. Die Anzahl und somit die Teilnehmeranzahl der Thermografie-Spaziergänge sind begrenzt.

3.2 Förderkriterien

Gefördert werden Thermographie-Spaziergänge, bei denen in den Wintermonaten Ein- bis Zweifamilienhäuser (ohne Bericht) untersucht werden. Es können weitere Interessierte ohne Begutachtung des eigenen Objekts am Spaziergang teilnehmen. Bei entsprechender Nachfrage behält sich die Gemeinde vor, auch größere Objekte (Mehrfamilienhaus > 2 Familien) mit einem Thermografie-Spaziergang zu fördern. Interessierte melden sich bei der Gemeinde unter Tel: 666722-252 an.

3.3 Förderumfang

Die Gemeinde übernimmt die Kosten des Thermographie-Spaziergangs (incl. Vortrag).

4 Heizungspumpentausch (Einsparung von Energie)

4.1 Geförderte Maßnahme

Gefördert wird der Ersatz von Heizungsumwälzpumpen durch Hocheffizienzheizungspumpen.

4.2 Förderkriterien

Die Hocheffizienzheizungspumpe muss einen EEI (Energieeffizienzindex) von $\leq 0,20$ aufweisen. Die Maßnahme muss durch einen Fachbetrieb umgesetzt werden.

Vor Maßnahmenbeginn muss das Antragsformular für den Austausch von Heizungsumwälzpumpen ausgefüllt und bei der Gemeinde Taufkirchen eingereicht werden.

Nach Umsetzung der Maßnahme muss die Rechnung des Fachbetriebes eingereicht werden (inkl. Benennung des Pumpentyps sowie Nachweis zum EEI, ansonsten separater Nachweis).

Die gemeindliche Förderung greift nur bei Maßnahmen im Bestand (keine Neubauvorhaben). Unter Bestandsbauten fallen alle Gebäude bzw. Gebäudeteile, für die vor dem 01.01.2015 der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde.

4.3 Förderumfang

Den Einbau einer Hocheffizienzheizungspumpe mit einem EEI (Energieeffizienzindex) $\leq 0,20$ fördert die Gemeinde mit € 50 (max. zwei Pumpen pro Anwesen).

5 Erschließung erneuerbarer Energien

5.1. Photovoltaikanlage mit Speicher

5.1.1 Geförderte Maßnahme

Gefördert wird die Errichtung einer PV-Anlage mit Energiespeicher (Neuanlage), bzw. die Speichernachrüstung für bereits bestehende PV Anlagen (Errichtung nach dem 31.12.2012). Sofern von der Gemeinde für den Bau einer PV-Anlage bisher noch keine Fördermittel in Anspruch genommen wurden, wird die Erweiterung einer bestehenden PV-Anlage gefördert.

5.1.2 Förderkriterien

Bei Einbau eines Speichers muss ein Lithium-Ionen-Speicher verwendet werden. Das Antragsformular für Photovoltaikanlagen sowie die Einverständniserklärung des Eigentümers muss zusammen mit dem entsprechenden Angebot vor Maßnahmenbeginn ausgefüllt und bei der Gemeinde Taufkirchen eingereicht werden. Nach Umsetzung der Maßnahme muss die Rechnung mit den entsprechenden technischen Daten eingereicht werden. Die Maßnahme muss durch einen Fachbetrieb umgesetzt werden.

5.1.3 Förderumfang

Die Gemeinde fördert die Anschaffung eines Stromspeichers mit 10% der Investitionskosten (max. 900,- €). Zusätzlich wird die Neuerrichtung einer PV-Anlage mit 150,- €/kWp (max. 900,-€) gefördert.

5.2. Mini-Photovoltaikanlage

5.2.1 Geförderte Maßnahme

Mini-Photovoltaikanlage zur Stromeinspeisung direkt in den Haushaltsstromkreis. Geeignet vor allem für Mieter.

5.2.2 Förderkriterien

Die Mini-Photovoltaikanlage darf nicht mehr als 600 W Leistung haben. Die Wechselrichter müssen einen integrierten N/A-Schutz haben (z.B. die Hersteller Letrika, AE Conversion und Envertech erfüllen diese Anforderungen). Es muss ein Zustimmungsschreiben zur Errichtung der Mini-PV-Anlage des Haus- bzw. Wohnungseigentümers oder Eigentümergemeinschaft vorliegen (siehe vorgegebenes Formular „Mini-Photovoltaikanlage“). Die Anlage muss nach VDI-Norm installiert sein und beim zuständigen Netzbetreiber angemeldet werden.

Vor Maßnahmenbeginn muss das Antragsformular für Mini-Photovoltaikanlagen sowie die Einverständniserklärung des Eigentümers ausgefüllt und bei der Gemeinde Taufkirchen eingereicht werden. Nach Umsetzung der Maßnahme muss die Rechnung mit den entsprechenden technischen Daten eingereicht werden.

5.2.3 Förderumfang

Für die Errichtung von Mini-Photovoltaikanlagen gibt es keine Förderung durch Bundesprogramme, sondern nur eine gemeindliche Förderung. Sie beträgt pro Wohnung 10% der Investitionskosten, max. 100,- € pro Mini-PV-Anlage.

5.3. Anschluss an die Fernwärme

5.3.1 Geförderte Maßnahme

Anschluss an das Fernwärmenetz in Taufkirchen

5.3.2 Förderkriterien

Voraussetzung ist der Nachweis, dass im Wärmeliefervertrag keine Einschränkung der Nutzung anderer ökologischer Energieformen enthalten ist. Vor Maßnahmenbeginn muss das Antragsformular „Anschluss an die Fernwärme“ ausgefüllt, gegebenenfalls die Einverständniserklärung des Eigentümers sowie die Anträge zum Fernwärmeanschluss **nur vom Auftraggeber** unterschrieben und bei der Gemeinde Taufkirchen eingereicht werden. Nach Umsetzung der Maßnahme müssen die vollständig unterschriebenen Anträge sowie die Schlussrechnung eingereicht werden.

5.3.3 Förderumfang

Für den Anschluss an das Fernwärmenetz gibt es keine Förderung durch Bundesprogramme, sondern nur eine gemeindliche Förderung. Sie beträgt pro Gebäude:

bis 150 m² Nutzfläche fest 375,00 €
ab 150 m² Nutzfläche zusätzlich 0,38 € pro m² Nutzfläche

bis zu einer maximalen Förderung von 1.500,00 €.

6 Förderung von Lastenfahrrädern und Lastenpedelecs

6.1. Geförderte Maßnahme

Die Gemeinde fördert einmalig die Anschaffung eines Lastenfahrrads oder Lasten-Pedelec

6.2. Förderkriterien

Die Fahrräder müssen nach der Allgemeindefinition für Pedelecs eine Motorunterstützung aufweisen, welche bei maximal 25 km/h abregelt. Die Pedelecs müssen haftpflichtversicherungs- und kennzeichenfrei sein. Das Förderprogramm umfasst keine sogenannten S-Pedelecs und E-Bikes für höhere Geschwindigkeitsklassen und Elektroantrieb ohne Tretunterstützung. Lastenpedelecs sind zwei- und dreirädrige Fahrräder mit der o.g. Elektrounterstützung mit einer frontseitig angebrachten Transporteinrichtung mit mindestens 40 Kilogramm Nutzlast.

Der Weiterverkauf eines geförderten Fahrzeugs ist frühestens 2 Jahre nach dem Erstkauf förderunschädlich.

6.3. Förderumfang

Die Gemeinde fördert die Anschaffung eines Lastenfahrrads/Lastenpedelecs mit 10% der Investitionskosten (max. 500,- €).

7 Sonderförderung

Nach gesondertem Beschluss durch den Bau- und Umweltausschuss können Vorzeigeprojekte mit außerordentlichem Umwelt- und Klimaschutzcharakter, die besondere Energieeinspareffekte erwarten lassen auch gefördert werden.

Vorraussetzung ist, dass sie keinem anderen Fördergegenstand dieses Förderprogramms zuzuordnen sind und nicht anderweitig bereits mit mehr als 60 % der Kosten bezuschusst werden. Sollte die Maßnahme gefördert werden, wird die Förderhöhe im Einzelfall festgelegt.

Förderfähig sind Maßnahmen aus folgenden Bereichen: Energieeinsparung, Einsatz erneuerbarer Energien, Umwelt- und Naturschutz, Ressourcenschonung, nachhaltige Mobilität

IV. Förderungsberechtigte

Jede natürliche und juristische Person des privaten Rechts für das im Eigentum stehende Gebäude, bei Eigentumswohnungen die Eigentümergemeinschaft des Gebäudes sowie Mieter oder Pächter des Gebäudes, sofern eine schriftliche Einverständniserklärung des jeweiligen Eigentümers vorliegt. Ausgenommen sind ausschließlich und überwiegend gewerblich genutzte Gebäude.

Für die Punkte III. 2 und III.6 können sich auch Gewerbe mit Firmensitz in Taufkirchen bewerben.

V. Förderungsabwicklung und Antragsunterlagen

- Interessierte Bürgerinnen und Bürger werden durch die Gemeinde über die Fördermöglichkeiten informiert.
Das entsprechende, ausgefüllte Antragsformular (s. Anhang) sowie das dazugehörige Angebot sind vor Auftragsvergabe bei der Gemeinde Taufkirchen (siehe unten) einzureichen (Ausnahmen: bei III.1 und muss der entsprechende KfW-Bewilligungsbescheid (Punkt II.) beigefügt werden; bei III.2. reicht die Schlussrechnung mit formlosem Antrag; bei III.3 reicht eine formlose Anmeldung bei der Gemeinde).
- Die gemeindliche Bewilligung und die Höhe des Zuschusses werden schriftlich mitgeteilt. Die Anmeldungen werden nach der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.
- Der Abschluss der Maßnahme ist mit einem Rechnungsnachweis/Auszahlungsnachweis (Ausnahme: Thermografie-Spaziergang) zur Auszahlung der gemeindlichen Fördermittel bei der Gemeinde anzuzeigen, anderenfalls wird die Bewilligung widerrufen. Für die gemeindliche Förderung müssen die förderfähigen Maßnahmen innerhalb von einem Jahr ab gemeindlicher Bewilligung beendet und angezeigt sein. Eine Verlängerung der Ein-Jahresfrist ist auf schriftlichen Antrag mit Begründung möglich.
- Die Gemeinde behält sich bei Bedarf eine Prüfung der durchgeführten Maßnahmen vor. Weichen die durchgeführten Maßnahmen von den im Antrag aufgeführten und berechneten Maßnahmen ab, wird die Höhe des Zuschusses und ggf. die Bewilligung des Zuschusses neu festgestellt und zurückgefordert.

VI. Übergangsvorschrift

Vor Inkrafttreten dieses Programms bereits bewilligte Maßnahmen werden nach dem zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Förderprogramm abgerechnet. Das bisherige Förderprogramm tritt mit Inkrafttreten des neuen außer Kraft.

Dieses Programm tritt ab 01.01.2020 in Kraft.

Die Gemeinde Taufkirchen behält sich vor, die Laufzeit und den Inhalt der Förderung jederzeit zu ändern.

Taufkirchen, den 10.12.2019


Ullrich Sander
Erster Bürgermeister



Ansprechpartner in der Gemeinde:

Beatrice Henkel-Stolz
Umweltamt
Rathaus, Köglweg 3, 82024 Taufkirchen
Tel.: 089 / 666 722 - 252
Fax: 089 / 666 722 - 92 252
E-Mail: stolz@taufkirchen-mucl.de
<http://www.taufkirchen-mucl.de>